



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/298/2020
Einreichung: 26.10.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	16.11.2020	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4560.7700, Hilfe nach § 35a, Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche, stationär

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Für Mehraufwendungen bei der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach dem Kinder – und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden in der Haushaltsstelle 4560.7700 – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche nach § 35a SGB VIII für 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 150.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 150.000 € aus der Haushaltsstelle 4810.7880 – Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Begründung:

Zurzeit befinden sich 35 Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in 21 Einrichtungen, im und außerhalb des Unstrut Hainich Kreises.

Die Hilfe nach § 35a SGB VIII wird für Kinder und Jugendliche welche von einer seelischen Behinderung bedroht bzw. bei denen eine seelische Behinderung vorliegt gewährt.

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. In diesen Fällen ist der Fachdienst Familie und Jugend als Rehaträger tätig.

Die monatlichen Kosten für die zurzeit 35 Fälle belaufen sich auf ca. 201.000 €. Außerdem hat ein anderer Landkreis im Rahmen einer Kostenerstattungspflicht bereits einen Betrag von ca. 53.000 € angemeldet.

Der Planansatz von 2020 belief sich auf 1.850.000 € und war mit 26 Fällen unterlegt. Die Fallzahlentwicklung von 2020 gestaltete sich aber folgendermaßen:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
28	28	27	27	28	29	31	33	35

Die überplanmäßige Ausgabe ergibt sich aus dem Fallzahlenanstieg in 2020 und der noch zu erwartenden Kostenerstattung. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche monatliche Fallzahl bei 26 Fällen. Mit Stand September 2020 liegt diese durchschnittliche Fallzahl bei 29,5 Fällen.

Die Deckung erfolgt durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 4810.7880 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Erläuterung zur Minderausgabe:

bei der ursprünglichen HH-Planung für das Jahr 2020 im Oktober 2019 wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fallzahlen unter Berücksichtigung der Erhöhung des Mindestunterhalts ab 01.01.2020 zu Grunde gelegt und ein aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in der 3. Altersstufe erwarteter Fallzahlenanstieg bedacht. Im bisherigen Verlauf des HH-Jahres 2020 ist ein leichter Rückgang der Gesamtfallanzahl zu verzeichnen. Gleichzeitig machen sich die verstärkten Bemühungen des Rückgriffs bemerkbar, durch die die Unterhaltsschuldner häufiger erfolgreich zur Zahlung eines zumindest anteiligen Unterhaltsbetrages aufgefordert werden und dadurch die Zahlungsbeträge des Unterhaltsvorschusses geringer ausfallen. Auch der prognostizierte Fallzahlenanstieg aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in der 3. Altersstufe fiel geringer als erwartet aus.

Die Ausgabe in der o.g. Haushaltsstelle ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Der Kreisausschuss möge die Mehrausgabe von bis zu 150.000 € genehmigen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: